



 Bundesamt  
für Naturschutz

# Pressehintergrund

## Artenschutz/ Vollzug

### **Wenn Regenwald dem Gitarrenklang geopfert wird**

- **Der Umgang mit geschützten Holzarten am Beispiel von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander)**

**Bonn, 25. November 2016:** Nach Schätzungen von Interpol werden zwischen 15 und 30 Prozent aller Bäume, die in den Welthandel kommen, entweder illegal abgeholzt oder aufgrund gefälschter Lizenzen vertrieben. Dazu gehört auch die streng geschützte Art *Dalbergia nigra*, besser bekannt als Rio Palisander. Sie kommt natürlich nur im atlantischen Regenwald im Osten Brasiliens vor. Kommerzielle Anpflanzungen in größerem Stil gibt es bis heute nicht. Die Art *Dalbergia nigra* gilt als vom Aussterben bedroht und wird als eines der wertvollsten Hölzer Brasiliens als stark gefährdet eingestuft. Die Abnahme der heute im gesamten Verbreitungsgebiet sehr fragmentierten Bestände war in der Vergangenheit sehr hoch und hält unverändert an. Hauptursache für den Rückgang sind die exzessive Ausbeutung und Zerstörung des atlantischen Regenwaldes Brasiliens.

Ein wirksames Instrument zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten gegen eine Übernutzung durch den internationalen Handel ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES). Bis heute unterliegen rund 400 Holzarten dem Schutz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, darunter auch *Dalbergia nigra* (Rio Palisander).

Auf der 17. CITES Vertragsstaatenkonferenz in Johannesburg, Südafrika, die im Oktober 2016 zu Ende ging, hat sich der Trend, weitere holzliefernde Baumarten unter CITES-Schutz zu stellen, fortgesetzt. Ab Januar 2017 werden weltweit unter anderem alle Arten (mehr als 300) der Gattung *Dalbergia spp.* (Handelsname Palisander- oder Rosenholz) den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens unterliegen. Damit stehen die Palisanderarten unter der Kontrolle von CITES; für Ausfuhren aus den Herkunftsstaaten werden so Ausfuhrgenehmigungen erforderlich, die nur erteilt werden dürfen, wenn es die Erhaltungssituation zulässt. Zudem wurden bei einigen Hölzern, wie z. B. bei allen Palisanderarten, bestehende Schutzeinschränkungen, die sich auf gewisse Verarbeitungsstufen bezogen hatten, aufgehoben.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen helfen, Fehlverhalten im Zusammenhang mit Besitz, Erwerb und Veräußerung von Produkten, die ganz oder teilweise aus geschützten Holzarten hergestellt wurden, zu vermeiden.

### **Kommt ein Bürger, der im Besitz eines legal erworbenen Exemplars aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) ist, z. B. einer Gitarre, eines Möbelstücks etc., mit dem Gesetz in Konflikt?**

*Antwort des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):*

Den Begriff „legal erworben“ muss man im Kontext mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in der EU betrachten.

Daraus ergeben sich verschiedene Möglichkeiten des rechtmäßigen Besitzerwerbs:

Pressesprecherin Ruth Schedlbauer  
Stellvertreter Stephan Wortmann

Bundesamt für Naturschutz  
Konstantinstr. 110  
53179 Bonn  
Twitter: @BfN\_de

Telefon 02 28/84 91-4444  
Telefax 02 28/84 91-1039  
E-Mail presse@bfn.de  
Internet www.bfn.de

1. Das Exemplar wurde erworben, bevor der Schutzstatus für die Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) in Kraft trat (diese Art wurde am 11.06.1992 in den Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA, CITES) aufgenommen, für die Europäische Union (EU) trat die Listung am 20.07.1992 in Kraft); solche Exemplare werden als „Vorerwerbsexemplare“ (pre convention specimens) bezeichnet.
2. Das Exemplar wurde nach der Unterschutzstellung mit einer Vermarktungsbescheinigung innerhalb der EU gekauft oder,
3. wenn es sich um eine sogenannte „Antiquität“ handelt, ohne die genannte Bescheinigung, aber mit entsprechenden Nachweisen innerhalb der EU erworben. Antiquitäten sind verarbeitete Erzeugnisse, die vor dem 03.03.1947 zu Schmuck-, Dekorations-, Kunst- oder Gebrauchsgegenständen (auch Musikinstrumente) verarbeitet wurden und keiner weiteren Bearbeitung mehr bedürfen.
4. Das Exemplar wurde vom aktuellen Besitzer nach der Unterschutzstellung mit einer Einfuhrgenehmigung des BfN, allerdings ausschließlich zu privaten Zwecken, eingeführt.
5. Das Exemplar ist ein Vorerwerbsexemplar und stammt nachweisbar aus einer Schenkung oder Erbschaft.

Wer ein Exemplar wie in einer der beschriebenen Möglichkeiten erworben hat, ist rechtmäßig in dessen Besitz.

**Welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten im Zusammenhang mit dem Stichtag 20.07.1992 (Tag des Inkrafttretens der CITES-Anhang-I-Listung von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) für die EU)?**

Antwort des BfN:

Am 20.07.1992 trat die Listung der Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) in Anhang I CITES für die EU in Kraft. Von diesem Tag an unterliegen Exemplare dieser Art den folgenden strengen Bestimmungen:

- Für die Einfuhr aus Ländern außerhalb der EU bzw. die Wiederausfuhr in solche Länder sind CITES Ex- und Importdokumente erforderlich.
- Die kommerzielle Nutzung innerhalb der EU ist nur erlaubt, wenn dafür eine Vermarktungsbescheinigung ausgestellt wurde (sogenannte Antiquitäten sind wie bereits erwähnt von der Genehmigungspflicht ausgenommen), anderenfalls gilt ein strenges Verbot sämtlicher kommerzieller Aktivitäten.
- Nationale Besitzverbote und weitere rechtliche Verpflichtungen sind aufgrund des strengen Schutzes der Art zu beachten. Das grundsätzliche Besitzverbot und die daraus für den Besitzer resultierende Nachweispflicht sind nationale Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Das Besitzverbot entfällt nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Exemplare aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) wurden rechtmäßig in die EU eingeführt. Als Nachweise gelten die gelben Kopien der Einfuhrgenehmigungen oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhr in die EU vor der Unterschutzstellung der Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) erfolgte.
  2. Exemplare aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) wurden in der EU mit einer Vermarktungsbescheinigung erworben. Als Nachweis gilt die gelbe Kopie der Bescheinigung.
  3. Antiquitäten aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) wurden innerhalb der EU erworben. Als Nachweise gelten Expertisen/Gutachten über das Baujahr des Exemplars und Rechnungen, aus denen hervorgeht, dass der Verkauf und Kauf innerhalb der EU erfolgte.
- Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Erzeugnisse, die nur zum persönlichen Gebrauch ohne jegliche kommerzielle Absichten genutzt werden. Wenn ein Bürger

z. B. ein Instrument aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) besitzt und nur in seinem privaten Bereich innerhalb Deutschlands aufbewahrt, es nicht zum Verkauf anbietet, es nicht öffentlich zur Schau stellt und nicht für andere kommerzielle Aktivitäten nutzt, muss die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht nachgewiesen werden. Diese Ausnahme ist im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Allerdings könnte eine zuständige Behörde den Nachweis führen, dass ein Instrument nicht rechtmäßig erworben wurde und insoweit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das Besitzverbot einleiten.

### **Was ist erforderlich, wenn ein Bürger ein Exemplar aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) verkaufen oder kaufen möchte?**

*Antwort des BfN:*

Wenn der Besitzer das Exemplar verkaufen will, ist dafür eine Vermarktungsbescheinigung erforderlich (ausgenommen sind Antiquitäten). Diese Bescheinigung muss er bei seiner zuständigen Landesbehörde beantragen. Das BfN hat auf seiner Internetseite [www.cites.bfn.de](http://www.cites.bfn.de) in der Rubrik „Regelungen“ und den Ausführungen zu „Innereuropäischen Regelungen nach EU-Recht“ eine pdf-Datei „Zuständige Behörden der Bundesländer“ eingestellt. Hier findet der betroffene Bürger die Kontaktdaten der für seinen Wohnort zuständigen Landesbehörde. Zur Ausstellung der Vermarktungsbescheinigung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Exemplar wurde vor dem 20.07.1992 gebaut bzw. das verarbeitete Holz wurde vor dem genannten Stichtag der Natur entnommen.
2. Das Exemplar bzw. das Holz, das verbaut wurde, befanden sich bereits vor dem 20.07.1992 auf dem Territorium der EU.

Hat der Besitzer das Exemplar nach dem 20.07.1992 mit einer Vermarktungsbescheinigung innerhalb der EU erworben, verfügt er über das erforderliche Nachweisdokument für eine kommerzielle Nutzung innerhalb der EU.

### **Wie kann nachgewiesen werden, dass z. B. ein Musikinstrument aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) vor der Unterschutzstellung dieser Art gebaut wurde und somit als Vorerwerbsexemplar gilt?**

*Antwort des BfN:*

Zur Nachweisführung, ob es sich um Instrumente handelt, die vor dem 20.07.1992 gebaut wurden, können Gutachten von Spezialisten, die in der Lage sind, aufgrund der Seriennummern und der Bauart die entsprechende Firma und das Baujahr zu bestimmen, herangezogen werden. Verschiedene Landesbehörden haben bereits Gutachten von solchen Spezialisten zur Altersbestimmung von Instrumenten anerkannt.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ernennt unabhängige sachverständige Stellen und Personen, die Gutachten zu geschützten Arten erstellen können. Als Datenbank stellt das BfN diese Informationen auf der Seite [http://www.bfn.de/0305\\_sachverstaendige.html](http://www.bfn.de/0305_sachverstaendige.html) zur Verfügung. Für den Holz-Bereich werden derzeit sieben Stellen bzw. Personen aufgeführt.

### **Unterliegen auch musikalische Veranstaltungen, bei denen Instrumente aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) verwendet werden, dem Vermarktungsverbot?**

*Antwort des BfN:*

Die Nutzung von Musikinstrumenten für kommerzielle Musikveranstaltungen müssen generell nicht als artenschutzrelevante „kommerzielle Aktivität“ im Sinne des EU-Rechts gewertet werden, wenn bei entsprechenden Veranstaltungen und Konzerten die musikalische Leistung des Künstlers im Vordergrund steht.

Das ist zudem durch Regelungen im EU-Recht festgelegt worden, nach denen bei bezahlten Aufführungen wie Produktionsaufnahmen von einer nichtkommerziellen Nutzung auszugehen ist.

Dabei sollten weder *Dalbergia nigra* (Rio Palisander)-Instrumente kommerziell zur Schau gestellt (mit der Intention des Verkaufs oder des Ausstellungswertes der Instrumente) noch für die Nutzung oder den Kauf von *Dalbergia nigra*-Instrumenten geworben werden.

Im Einzelfall kann eine Veranstaltung jedoch eine andere, kommerziell auf *Dalbergia nigra* (Rio Palisander)-Produkte orientierte Richtung enthalten. In diesem Fall würde dann das Vermarktungsverbot des EU-Rechts greifen.

**Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss man bei Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen rechnen?**

*Antwort des BfN:*

Bei Verstößen gegen die oben genannten Regelungen werden Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren durch die zuständigen Behörden eingeleitet. Im Ergebnis des Verfahrens kann die Beschlagnahme und Einziehung der Exemplare rechtlich erforderlich werden. Eingezogene Exemplare gehen in Staats- oder Landeseigentum über und werden verwertet, z. B. indem man sie einer staatlichen Einrichtung als Dauerleihgabe für Lehrzwecke zur Verfügung stellt.

Auch wenn gegen das Vermarktungsverbot verstoßen wurde, muss dies – je nach den Umständen – nicht zwingend zu einer hohen Strafe oder Einziehung der Exemplare führen. Eine Selbstanzeige wird sicherlich auch bei Strafverfolgungsbehörden positiv aufgenommen und kann eher zu einer angemessenen, aber auch für den Besitzer möglicherweise mildernden Reaktion führen.

**Können Altbestände an rohem Holz von *Dalbergia nigra* (Rio Palisander), die in holzverarbeitenden Betrieben lagern, zur Weiterverarbeitung genutzt werden?**

*Antwort des BfN:*

Die betroffenen Betriebe dürfen ihre Altbestände an *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) nur nutzen, wenn sie die Bestände bei ihren zuständigen Landesbehörden angemeldet und dafür eine Vermarktungsbescheinigung erhalten haben. Als Nachweise für den Erwerb bzw. für die Einfuhr vor dem 20.07.1992 können z. B. Rechnungen, Inventurprotokolle u. ä. vorgelegt werden. Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheiden nach entsprechenden Prüfungen die zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus muss auch ausgeschlossen werden können, dass Teile dieser Bestände bereits ohne die erforderlichen Vermarktungsbescheinigungen kommerziell genutzt wurden.

**Wo können sich interessierte Bürger zum Thema Handel mit Exemplaren aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander) informieren?**

*Antwort des BfN:*

Ansprechpartner für Auskünfte sind das BfN und die zuständigen Landesbehörden. Das BfN hat auf seiner Homepage unter [http://www.bfn.de/0305\\_holz.html](http://www.bfn.de/0305_holz.html) Informationen unter „Handel mit Musikinstrumenten aus *Dalbergia nigra* (Rio Palisander)“ zur Verfügung gestellt.

Weiterführende Informationen werden auch unter „Genehmigungen für Musikinstrumente im Rahmen von Konzertreisen“ auf der Seite [http://www.bfn.de/0305\\_cites.html](http://www.bfn.de/0305_cites.html) gegeben.